



**LAND
SALZBURG**

Bundeskanzleramt
teamassistenzi@bka.gv.at
Ballhausplatz 2
1014 Wien

Verfassungsdienst
und
Wahlen

Zahl (Bitte im Antwortschreiben anführen)
20031-GEM/200/171-2019

Datum
12.12.2019

Chiemseehof
Postfach 527 | 5010 Salzburg
Fax +43 662 8042-2165
landeslegistik@salzburg.gv.at
Dr. Paul Sieberer
Telefon +43 662 8042-2869

Betreff

Gesetzesbeschluss des Salzburger Landtages vom 11. Dezember
2019, mit dem das Salzburger Stadtrecht 1966 und das Salzburger
Bezügegesetz 1998 geändert werden

Beilagen: 2

Gemäß § 9 Abs 1 und § 14 des Finanz-Verfassungsgesetzes 1948 beehre ich mich, den im Gegenstand bezeichneten Gesetzesbeschluss des Salzburger Landtages mit dem Ersuchen um Zustimmung bekannt zu geben, dass der Gesetzesbeschluss vor Ablauf der Einspruchsfrist kundgemacht werden kann (§ 9 Abs 3 F-VG 1948).

Der Bericht des vorberatenden Landtagsausschusses, aus dem sich in Verbindung mit der Vorlage der Landesregierung der Gesetzesbeschluss ergibt, und die bezügliche Vorlage der Landesregierung sind angeschlossen.

Der Landeshauptmann:


Dr. Wilfried Haslauer

www.salzburg.gv.at

Amt der Salzburger Landesregierung | Landesamtsdirektion | Verfassungsdienst und Wahlen
Postfach 527 | 5010 Salzburg | Österreich | T +43 662 8042-0* | post@salzburg.gv.at | ERSB 9110010643195

Nr 171 der Beilagen zum stenographischen Protokoll des Salzburger Landtages
(3. Session der 16. Gesetzgebungsperiode)

Vorlage der Landesregierung

Gesetz vom , mit dem das Salzburger Stadtrecht 1966 und das Salzburger Bezügegesetz 1998 geändert werden

Der Salzburger Landtag hat beschlossen:

Artikel I (Verfassungsbestimmung)

Änderung des Salzburger Stadtrechtes 1966

Das Salzburger Stadtrecht 1966, LGBl Nr 47, zuletzt geändert durch das Gesetz LGBl Nr 82/2018, wird geändert wie folgt:

1. Im Inhaltsverzeichnis werden folgende Änderungen vorgenommen:

1.1. Nach der den § 11 betreffenden Zeile wird eingefügt:

„§ 11a Schriftverkehr“

1.2. Die den § 18 betreffende Zeile lautet:

„§ 18 Protokoll“

1.3. Die den § 36 betreffende Zeile lautet:

„§ 36 Personalmaßnahmen im Einzelfall, Befristung von bestimmten Funktionen“

1.4. Die den 4. Unterabschnitt des IV. Abschnittes betreffenden Zeilen lauten:

„4. Haushalt und mittelfristige Finanzplanung

§ 65 Voranschlag

§ 65a Mittelfristiger Finanzplan

§ 66 Feststellung des Voranschlages

§ 67 Voranschlagsprovisorium

§ 68 Vollziehung des Voranschlages, Nachtragsvoranschlag

§ 69 Rechnungsabschluss“

2. Nach § 11 wird eingefügt:

„Schriftverkehr

§ 11a

Der im Zusammenhang mit der Funktionsausübung stehende Schriftverkehr zwischen dem Bürgermeister bzw dem Magistrat einerseits und den Fraktionen bzw den einzelnen Mitgliedern des Gemeinderates andererseits, insbesondere die Übermittlung von Einberufungen (§ 12) und Protokolle (§ 18), hat mit Zustimmung der betroffenen Mitglieder des Gemeinderates und nach Maßgabe der vorhandenen technischen Mittel mittels automationsunterstützter Datenübertragung oder in anderer technisch möglicher Weise zu erfolgen. Bei der Übermittlung mittels automationsunterstützter Datenübertragung an eine von einem Mitglied des Gemeinderates bekannt gegebene E-Mail-Adresse gelten Schriftstücke mit dem Verschicken an das Mitglied als zugestellt. Jedes Mitglied des Gemeinderates kann einen bei der jeweiligen Fraktion verwendeten Bediensteten der Stadt benennen, dem die Schriftstücke nach den vorstehenden Bestimmungen ebenfalls zu übermitteln sind.“

3. § 12 Abs 1 lautet:

„(1) Der Gemeinderat wird durch den Bürgermeister einberufen. Die Einberufung ist allen Mitgliedern gemäß § 11a mindestens eine Woche vor Beginn der Gemeinderatssitzung, in außergewöhnlichen Fällen aber mindestens 48 Stunden vorher zu übermitteln. Die Tagesordnung ist allen Mitgliedern mindestens 48 Stunden vor Beginn der Gemeinderatssitzung zu übermitteln (§ 11a) und entsprechend zu verlautbaren.“

4. Im § 14 werden folgende Änderungen vorgenommen:

4.1. Abs 1a lautet:

„(1a) Öffentliche Sitzungen des Gemeinderates werden zeitgleich im Internet übertragen und über einen Datenspeicher auch für spätere Aufrufe bereitgehalten.“

4.2. Im Abs 2 entfällt der letzte Satz.

4.3. Nach Abs 2 wird angefügt:

„(2a) Bei der Behandlung des Voranschlags und des Rechnungsabschlusses darf die Öffentlichkeit nicht ausgeschlossen werden.“

5. § 16 Abs 1 wird durch folgende Bestimmungen ersetzt:

„(1) Ein Mitglied des Gemeinderates hat, soweit es nicht zeitweise zur Auskunfterteilung zugezogen wird, für die Dauer der Beratung und Beschlussfassung in folgenden Angelegenheiten den Sitzungssaal zu verlassen:

1. in Sachen, an denen es selbst, einer seiner Angehörigen (Abs 1a) oder eine von ihm vertretene schutzberechtigte Person beteiligt sind;
2. in Sachen, in denen die die Funktion eines Mitglieds des Gemeinderates ausübende Person als Bevollmächtigte einer Partei bestellt war oder noch bestellt ist;
3. in Sachen, in denen aus sonstigen wichtigen Gründen seine volle Unbefangenheit in Zweifel gezogen werden kann.

(1a) Angehörige im Sinne des Abs 1 Z 1 sind:

1. die Ehegattin oder der Ehegatte;
2. die Verwandten in gerader Linie und die Verwandten zweiten, dritten und vierten Grades in der Seitenlinie,
3. die Verschwägerten in gerader Linie und die Verschwägerten zweiten Grades in der Seitenlinie,
4. die Wahl Eltern und Wahlkinder und die Pflegeeltern und Pflegekinder,
5. Personen, die miteinander in Lebensgemeinschaft leben, sowie Kinder und Enkel einer dieser Personen im Verhältnis zur anderen Person sowie
6. die eingetragene Partnerin oder der eingetragene Partner.

Die Bestimmung des Z 3 über die Befangenheit bei Verschwägerung gilt für eingetragene Partnerinnen und Partner sinngemäß. Die durch eine Ehe, Lebensgemeinschaft oder eingetragene Partnerschaft begründete Eigenschaft einer Person als Angehöriger bleibt aufrecht, auch wenn die Ehe, die Lebensgemeinschaft oder die eingetragene Partnerschaft nicht mehr besteht.“

6. § 18 lautet:

„Protokoll

§ 18

(1) Über die Sitzungen des Gemeinderates ist ein Beschlussprotokoll zu verfassen, das vom Vorsitzenden und dem als Schriftführer bestellten Bediensteten zu unterschreiben und bei der nächsten Sitzung dem Gemeinderat zur Anerkennung oder Richtigstellung vorzulegen ist. Aus dem Protokoll muss ersichtlich sein, welche Mitglieder für und welche gegen einen Antrag gestimmt haben. Um die Richtigkeit und Vollständigkeit des Protokolls sicherzustellen und den Beratungsverlauf zu dokumentieren, können Sitzungen des Gemeinderates über Anordnung des Vorsitzenden durch Bild- und Tonaufnahmen festgehalten werden.

(2) Der Vorsitzende kann Transkriptionen der Bild- und Tonaufnahmen anfertigen lassen. Für diese Transkriptionen gelten die Bestimmungen für Protokolle sinngemäß.

(3) Die Einsicht in das Protokoll sowie der Zugang zu den Bild- und Tonaufnahmen über öffentliche Sitzungen ist auf Verlangen jeder zum Gemeinderat wahlberechtigten Person zu gestatten. Darüber hinaus können das Protokoll über öffentliche Sitzungen sowie die dazu bestehenden Bild- und Tonaufnahmen einschließlich der Beilagen im Internet unter der Homepage der Stadt zur allgemeinen Abfrage bereitgehalten werden.

(4) Die Einsicht in das Protokoll über nichtöffentliche Sitzungen steht nur den Mitgliedern des Gemeinderates und dem Magistratsdirektor sowie den mit der Bearbeitung des Falles beauftragten Bediensteten des Magistrates zu.“

7. § 19 lautet:

„Kundmachungen

§ 19

(1) Verordnungen und gesetzlich vorgesehene Kundmachungen der Organe der Stadt sowie die Geschäftsordnung des Gemeinderates und des Magistrates und alle Geschäftsordnungen (Satzungen) der Unternehmungen (§ 63) sind vom Bürgermeister im elektronisch geführten Amtsblatt der Stadt Salzburg unter der Internetadresse www.stadt-salzburg.at zu verlautbaren. Die Dokumente, die eine zu verlautbarende Rechtsvorschrift enthalten, müssen in einem zuverlässigen Prozess erzeugt worden und mit einer elektronischen Signatur versehen sein. Die Dokumente dürfen nach Erstellung der Signatur nicht mehr geändert und, sobald sie zur Abfrage freigegeben worden sind, auch nicht mehr gelöscht werden.

(2) Verordnungen und Kundmachungen, deren Umfang oder Art die Verlautbarung im elektronisch geführten Amtsblatt der Stadt Salzburg nicht zulässt, sind im Magistrat während der Amtsstunden zur öffentlichen Einsicht aufzulegen. Die Auflegung ist nach Abs 1 kundzumachen.

(3) In außerordentlichen oder dringenden Fällen kann eine Kundmachung (Abs 1) auch auf eine andere geeignete Art (zB durch die Tagespresse oder den Rundfunk) erfolgen. Die Verlautbarung tritt in diesem Fall gleichzeitig mit ihrer Kundmachung in Kraft.

(4) Die Verlautbarungen im elektronisch geführten Amtsblatt müssen jederzeit ohne Identitätsnachweis und unentgeltlich zugänglich sein. Die Verlautbarungen sind derart zur Verfügung zu stellen, dass sie im Internet von jeder Person unentgeltlich ausgedruckt werden können. Darüber hinaus hat der Bürgermeister dafür Sorge zu tragen, dass jede Person gegen angemessenes Entgelt im Magistrat während der Amtsstunden Ausdrucke oder Kopien der Verlautbarungen und Kundmachungen erhalten kann.

(5) Die verbindende Kraft der nach Abs 1 und 2 kundzumachenden Vorschriften und Beschlüsse beginnt, wenn nicht ausdrücklich anderes bestimmt ist, nach Ablauf des Tages, an dem das Stück des Amtsblattes, das die Kundmachung enthält, herausgegeben und versendet wird.

(6) Der Magistratsdirektor ist zur Vornahme und zur Kundmachung folgender formeller Änderungen von Verlautbarungen gemäß Abs 1 ermächtigt:

1. Abweichungen des verlautbarten Textes vom Original;
2. Berichtigung von Kundmachungsfehlern, die den materiellen Inhalt des verlautbarten Textes nicht ändern, wie insbesondere die Richtigstellung von Schreib- und Rechenfehlern, von Verweisungen, Zitierungen, Datumsangaben, Seitenzahlen und Nummerierungen sowie Druckfehlern.“

8. Im § 20 Abs 3 werden folgende Änderungen vorgenommen:

8.1. In der lit k wird der Punkt am Ende durch einen Strichpunkt ersetzt.

8.2. Nach der lit k wird angefügt:

„l) die Zulässigkeit der Herstellung von Bild- und Tonaufnahmen bei Sitzungen des Gemeinderates durch Zuseher oder Medienunternehmen.“

9. Im § 32 Abs 3 lautet der zweite Satz: „Seine Bestellung und Abberufung erfolgt auf Vorschlag des Stadtsenates durch Beschluss des Gemeinderates.“

10. Im § 33 Abs 3 entfällt der letzte Satz.

11. Im § 35 Abs 3 wird im letzten Satz das Wort „Haushaltsplanes“ durch das Wort „Voranschlag“ ersetzt.“

12. § 36 lautet:

„Personalmaßnahmen im Einzelfall, Befristung von bestimmten Funktionen

§ 36

(1) Die Entscheidung über alle Personalmaßnahmen im Einzelfall, durch die die dienst- und besoldungsrechtliche Stellung berührt wird, mit Ausnahme der im Disziplinarverfahren ergehenden Entscheidungen und Verfügungen, kommt, soweit im Folgenden oder sonst gesetzlich nicht anderes bestimmt ist, dem Bürgermeister zu.

(2) Der Stadtsenat zur Beschlussfassung in folgenden Angelegenheiten berufen:

- a) die Bestellung, Abberufung und Versetzung von Abteilungsvorständen, Amtsleitern, sowie von Leitern der städtischen Unternehmungen;

- b) die Bestellung und Abberufung der Beisitzer in der Allgemeinen Berufungskommission (§ 31 Abs 2);
 - c) die Begründung von öffentlich-rechtlichen Dienstverhältnissen;
 - d) die Begründung und Kündigung von privatrechtlichen Dienstverhältnissen von Bediensteten der allgemeinen Verwaltung der Verwendungsgruppe A oder in der Form von Sonderverträgen;
 - e) die Bestellung der Leitung von Kindergärten;
 - f) den Verzicht des Kündigungsrechtes bei privatrechtlichen Dienstverhältnissen.
- (3) Dem Gemeinderat obliegt die Beschlussfassung über die Bestellung und Abberufung
- a) des Magistratsdirektors (§ 32 Abs 3) und
 - b) des Leiters des Kontrollamtes (§ 33 Abs 3).

Für die Bestellung und die Abberufung ist jeweils ein Vorschlag des Stadtsenates erforderlich.

(4) Die Bestellung des Magistratsdirektors, des Leiters des Kontrollamtes und der Abteilungsvorstände erfolgt jeweils befristet auf fünf Jahre. Wenn der Stadtsenat nicht spätestens ein Jahr vor Ablauf der Bestelldauer entscheidet,

- a) dass bei Abteilungsvorständen keine Verlängerung der Bestelldauer erfolgt, oder
- b) dass im Fall des Magistratsdirektors und des Leiters des Kontrollamtes dem Gemeinderat eine andere Person zur Bestellung vorgeschlagen wird,

verlängert sich diese Bestelldauer jeweils um weitere fünf Jahre. Solche Verlängerungen der Bestelldauer können mehrmals nacheinander erfolgen. Beschlussfassungen nach lit a oder b müssen im Stadtsenat einstimmig erfolgen und sind dem betroffenen Bediensteten unverzüglich schriftlich mitzuteilen.

(5) Endet der Zeitraum einer befristeten Bestellung ohne Verlängerung und bleibt der betreffende Beamte im Dienststand bzw bleibt bei Vertragsbediensteten das Dienstverhältnis aufrecht, ist bei der Zuweisung neuer Aufgaben (§ 39 MagBeG) nach folgenden Gesichtspunkten vorzugehen:

1. Endet die Bestellung eines Magistratsdirektors, hat die Entlohnung der neuen Verwendung zumindest der eines Abteilungsvorstandes entsprechen.
2. Endet die Bestellung eines Abteilungsvorstandes oder eines Kontrollamtsleiters und hat mit diesen Personen bereits vor der Bestellung ein Dienstverhältnis zur Stadt Salzburg bestanden, hat die Entlohnung der neuen Verwendung zumindest jener der vor der Bestellung innegehabten Verwendung entsprechen.
3. In den nicht von Z 1 oder 2 umfassten Fällen ist § 39 MagBeG ohne weitere Maßgaben anzuwenden.

(6) Der Magistratsdirektor, der Leiter des Kontrollamtes und die Abteilungsvorstände können von ihrer Funktion abberufen werden, wenn sie diese Funktion insbesondere aus gesundheitlichen Gründen nicht mehr ausüben können oder die mit ihr verbundenen Pflichten grob verletzt oder vernachlässigt haben. Auf die allfällige Betrauung mit neuen Aufgaben findet § 39 MagBeG Anwendung.“

13. Im § 40 werden folgende Änderungen vorgenommen:

13.1. Im Abs 2 wird im letzten Satz die Wortfolge „1 v.H. der ordentlichen Jahreseinkünfte der Stadt“ durch die Wortfolge „1 % der Summe der Einzahlungen der operativen Gebarung der Stadt“ ersetzt.

13.2. Im Abs 3 lautet die lit d:

„d) Beschlussfassungen über den Voranschlag (§§ 65 ff);“

14. Im § 42 Abs 3 wird die Wortfolge „1 ‰ der ordentlichen Jahreseinkünfte der Stadt“ durch die Wortfolge „1 ‰ der Summe der Einzahlungen der operativen Gebarung der Stadt“ ersetzt.

15. § 56 lautet:

„Vermögensverwaltung

§ 56

(1) Die Stadt hat das Gemeindevermögen sparsam, wirtschaftlich und zweckmäßig zu verwalten; diese Gesichtspunkte gelten auch dann als gewahrt, wenn die Stadt bei Verfügungen über ihr Vermögen nicht den größtmöglichen Gegenwert erzielt, jedoch für die Bürger einen Mehrwert im Sinn öffentlicher Interessen schaffen kann.

(2) Eine Verpflichtung der Gemeinde zum Abschluss ausschließlich oder überwiegend begünstigender Rechtsgeschäfte (zB Schenkungen, Förderungsverträge) besteht nicht. Die Zuständigkeit zur Entscheidung über den Abschluss solcher Verträge richtet sich nach den allgemein für den Abschluss von Rechtsgeschäften geltenden Bestimmungen.“

16. § 58 Abs 1 lautet:

„(1) Die Stadt darf Darlehen nur aufnehmen, wenn dies zur Bedeckung von solchen Auszahlungen der investiven Gebarung, die zu einer Erhöhung der Aktiva der Stadt führen, oder zur Umschuldung bestehender Darlehen notwendig ist und wenn die Verzinsungs- und Tilgungsverpflichtungen mit ihrer dauernden Leistungsfähigkeit im Einklang stehen.“

17. Der 4. Unterabschnitt des IV. Abschnittes lautet:

„4. Haushalt und Mittelfristige Finanzplanung

Voranschlag

§ 65

(1) Grundlage für die Führung des Ergebnis- und Finanzierungshaushaltes ist der Voranschlag. Der Voranschlag ist für jedes Kalenderjahr als Finanzjahr unter Berücksichtigung des mittelfristigen Finanzplanes (§ 65a) zu erstellen.

(2) Im Voranschlag sind die Mittelverwendung und Mittelaufbringung des kommenden Finanzjahres nach den Bestimmungen der Voranschlags- und Rechnungsabschlussverordnung 2015 (VRV 2015) darzustellen.

(3) Bei der Erstellung des Voranschlages ist ein ausgeglichener Haushalt anzustreben. Der Haushalt ist ausgeglichen, wenn die Summe der Einzahlungen im Finanzierungsvoranschlag jener der Auszahlungen entspricht. Der Haushaltsausgleich ist auch bei einem negativen Saldo gegeben, wenn die Differenz zwischen Einzahlungen und Auszahlungen aus dem prognostizierten Bestand der liquiden Mittel (§ 20 VRV 2015) zu Beginn des Voranschlagszeitraums bedeckt werden kann.

Mittelfristiger Finanzplan

§ 65a

Der Gemeinderat hat einen mittelfristigen Finanzplan für einen Zeitraum von fünf Finanzjahren zu beschließen, wobei das laufende Finanzjahr jeweils das erste Jahr der Planungsperiode darstellt. Die Bestimmungen des § 65 Abs 3 über den ausgeglichenen Haushalt gelten sinngemäß auch für den mittelfristigen Finanzplan.

Feststellung des Voranschlags

§ 66

(1) Der Bürgermeister hat spätestens sechs Wochen vor Beginn jedes Finanzjahres dem Gemeinderat den Entwurf eines Voranschlags vorzulegen, der auf Grund der Gebarungsergebnisse der letzten Jahre zu erstellen ist.

(2) Vor der Beratung durch den Gemeinderat ist der Entwurf des Voranschlags durch eine Woche zur öffentlichen Einsicht aufzulegen. Die Auflegung ist öffentlich kundzumachen. Innerhalb der Auflagefrist können alle Personen, die ihren Hauptwohnsitz in der Stadt haben, schriftliche Anregungen beim Magistrat einbringen, die bei der Beratung in Erwägung zu ziehen sind.

(3) Der Voranschlag ist vom Gemeinderat zu beschließen.

(4) Im Zusammenhang mit der Beschlussfassung über den Voranschlag hat der Gemeinderat auch zu bestimmen, inwiefern die im Voranschlag enthaltenen einzelnen Ansätze gegenseitig deckungsfähig sind.

Voranschlagsprovisorium

§ 67

Ist zu Beginn des Finanzjahres der Voranschlag vom Gemeinderat noch nicht beschlossen, ist der Bürgermeister bis zu dieser Beschlussfassung ermächtigt

1. alle Mittelverwendungen zu leisten, die bei sparsamster Verwaltung erforderlich sind, um die bestehenden Einrichtungen der Stadt im geordneten Gang zu erhalten und die gesetzlichen Aufgaben und rechtlichen Verpflichtungen zu erfüllen;
2. die feststehenden Mittelaufbringungen im Ausmaß des Vorjahres, allenfalls unter Berücksichtigung einer im Rechtsbestand vorgesehenen Indexanpassung, einzuheben.

Vollziehung des Voranschlages, Nachtragsvoranschlag

§ 68

(1) Die Ansätze des Voranschlages sind für die Gebarung bindend. Die Vollziehung hat nach den Grundsätzen der sparsamen, wirtschaftlichen und zweckmäßigen Verwaltung zu erfolgen. Überschreitungen einzelner Ansätze dürfen vom Bürgermeister in dringenden Fällen unter den Voraussetzungen des § 46 vorgenommen werden. Die nachträgliche Genehmigung des Gemeinderates ist unverzüglich einzuholen.

(2) Jede Auszahlungsanordnung bedarf der Gegenzeichnung durch jene Dienststelle des Magistrats, die mit der Evidenthaltung der Auszahlungsgebarung betraut ist.

(3) Die Verwendung von Auszahlungen für andere als die im Voranschlag dafür vorgesehene Zweckbestimmung bedarf einer Kreditübertragung (Virement), die vom Gemeinderat oder einem gemäß § 40 Abs 2 ermächtigten Organ zu beschließen ist. Mit dem Beschluss des Virements gilt gleichzeitig auch eine mit der Auszahlung verbundene Aufwendung als mitbeschlossen.

(4) Der Bürgermeister ist ermächtigt, während des Finanzjahres unterjährige Änderungen einschließlich der Neueröffnung von Konten und Ansätzen vorzunehmen, soweit dies unter Beibehaltung der im Voranschlag dafür vorgesehenen Zweckbestimmung erfolgt (verrechnungstechnische Richtigstellung). Solche verrechnungstechnischen Richtigstellungen sind dem Gemeinderat bei der Vorlage des Rechnungsabschlusses zur Kenntnis zu bringen.

(5) Wenn eine Mittelverwendung gemäß Abs 2 nicht bedeckt werden kann, kann der Gemeinderat auf Antrag des Bürgermeisters finanzierungswirksame Mittelverwendungen beschließen, die

1. ihrer Art nach im Voranschlag nicht vorgesehen sind (außerplanmäßige Mittelverwendungen) oder
2. die im Voranschlag vorgesehenen Beträge übersteigen (überplanmäßige Mittelverwendung).

Beschlüsse nach Z 1 oder 2 dürfen nur gefasst werden, wenn die Bedeckung der Mittelverwendung sichergestellt ist. Eine solche Bedeckung ist auch gegeben, wenn liquide Mittel ohne Zweckbindung in ausreichendem Ausmaß zur Verfügung stehen.

(6) Wenn beabsichtigte Mittelverwendungen nach den vorstehenden Bestimmungen nicht vorgenommen werden können, hat der Bürgermeister dem Gemeinderat einen Nachtragsvoranschlag unter sinngemäßer Anwendung der §§ 65 und 66 vorzulegen. Ein Nachtragsvoranschlag ist auch vorzulegen, wenn die Entwicklung der Auszahlungen und Einzahlungen im laufenden Finanzjahr zeigt, dass sich der Geldfluss der voranschlagswirksamen Gebarung in einem Ausmaß verschlechtern wird, das durch den Bestand an liquiden Mitteln nicht gedeckt werden kann.

(7) Der Gemeinderat kann den Bürgermeister ermächtigen, Kredite für Zwecke der laufenden Kassengebarung (Kassenstärker) aufzunehmen. Ihre Gesamtsumme darf 5 % der Summe der Einzahlungen der operativen Gebarung und der Rückzahlungszeitraum ein Jahr nicht übersteigen. Kassenkredite, die im Zeitpunkt einer Ermächtigung noch nicht zurückgezahlt wurden, sind bei der Ermittlung der Gesamtsumme einzurechnen.

Rechnungsabschluss

§ 69

(1) Der Bürgermeister hat unbeschadet der Bestimmungen des Rechnungshofgesetzes spätestens vier Monate nach Ablauf des Finanzjahres dem Gemeinderat den Rechnungsabschluss über die Gebarung der Stadt, einschließlich der Gemeindeunternehmungen und der in ihrer Verwaltung stehenden selbständigen Fonds und Stiftungen, vorzulegen. In begründeten Ausnahmefällen kann diese Frist um drei Wochen überschritten werden.

(2) Der Gemeinderat hat den Rechnungsabschluss zu prüfen und zu genehmigen. Die Bestimmungen des § 66 Abs 2 und 3 finden auch für den Rechnungsabschluss sinngemäß Anwendung.“

18. Im § 78 Abs 1 lauten die Z 1 und 2:

- „1. die Feststellung des Voranschlages und allfälliger Nachtragsvoranschläge, wenn der Finanzierungsvoranschlag für sich oder der Nachtragsvoranschlag zusammen mit dem Finanzierungsvoranschlag keinen ausgeglichenen Haushalt vorsieht;
2. Bürgerschaftsleistungen bei Überschreitung einer Wertgrenze von 1 % der Summe der Einzahlungen der operativen Gebarung;“

19. *Im § 84 wird angefügt:*

„(9) In der Fassung des Gesetzes LGBl Nr/2019 treten in Kraft:

1. die §§ 11a, 12 Abs 1, 14 Abs 1a, 16 Abs 1 und 1a, 18, 19, 20 Abs 3, 32 Abs 3, 33 Abs 3, 36 und § 56 in der Fassung des Gesetzes LGBl Nr/2019 mit dem auf die Kundmachung dieses Gesetzes folgenden Monatsersten;
2. die §§ 14 Abs 2 und 2a, 35 Abs 3, 40 Abs 2 und 3, 42 Abs 3, 58 Abs 1, 65 bis 69 und 78 Abs 1 mit 1. Jänner 2020.

(10) Abweichend von Abs 9 finden auf den Rechnungsabschluss des Haushaltsjahres 2019 weiterhin die Bestimmungen des 4. Unterabschnitt des IV. Abschnittes in der Fassung vor dem Inkrafttreten dieses Gesetzes Anwendung.“

Artikel II

Änderung des Salzburger Bezügegesetzes 1998

Das Salzburger Bezügegesetz 1998, LGBl Nr 3/1998, zuletzt geändert durch das Gesetz LGBl Nr 97/2018 und berichtigt durch die Kundmachung LGBl Nr 46/2019, wird geändert wie folgt:

1. *Im § 4 Abs 1 wird in der die Z 14 der Tabelle betreffenden Zeile nach der Wortfolge „und einem oder einer Vorsitzenden“ die Wortfolge „der Personalkommission gemäß § 33 Abs 3 des Magistrats-Personalvertretungsgesetzes oder“ eingefügt.*

2. *Im § 20 wird angefügt:*

„(8) § 4 Abs 1 in der Fassung des Gesetzes LGBl Nr/2019 tritt mit dem auf dessen Kundmachung folgenden Monatsersten in Kraft.“

Erläuterungen

1. Allgemeines:

Die vorgeschlagenen Änderungen des Salzburger Stadtrechtes 1966 (Art I) beruhen auf Vorschlägen des Bürgermeisters der Stadt Salzburg und beinhalten vor allem Anpassungen an die Terminologie und die Inhalte der Voranschlags- und Rechnungsabschlussverordnung 2015 – VRV 2015, BGBl II Nr 313/2015. Diese Verordnung ist von den Gemeinden spätestens für das Finanzjahr 2020 anzuwenden (§ 40 Abs 2 VRV 2015).

Weiters ist vorgesehen, Spitzenfunktionen im Magistrat der Stadt Salzburg nur mehr befristet zu besetzen. Von der Regelung umfasst sind die Funktionen Magistratsdirektorin bzw Magistratsdirektor, Abteilungsvorstände und Leiterin bzw Leiter des Kontrollamtes. Die sich verändernden und immer komplexer werdenden Anforderungen an die öffentliche Verwaltung lassen es geboten erscheinen, die höchsten Führungs- und Kontrollfunktionen im Magistrat der Stadt Salzburg nicht mehr unbefristet wahrnehmen zu lassen. Die Befristung der Funktionen soll zum einen der Stadt die Möglichkeit zur regelmäßigen Beurteilung der Kompetenzen der betroffenen Organwalter geben, zum anderen soll der oder dem Bediensteten dadurch auch eine Auslotung ihrer bzw seiner (Führungs)-Fähigkeiten sowie eine regelmäßige Standortbestimmung ermöglicht werden. Die Bestelldauer soll fünf Jahre betragen, wobei eine mehrmalige Verlängerung der Bestelldauer auf jeweils weitere fünf Jahre möglich sein soll.

Die sonstigen Änderungen des Salzburger Stadtrechtes 1966 sollen eine verstärkte Nutzung elektronischer Medien und insgesamt eine verbesserte Nachvollziehbarkeit und Transparenz der Arbeit des Gemeinderates bewirken. Im Einzelnen sind folgende wesentliche Änderungen vorgesehen:

- Der Schriftverkehr zwischen den Fraktionen im Gemeinderat und der Gemeinderatskanzlei soll weitgehend elektronisch abgewickelt werden. Jedes Mitglied des Gemeinderates kann eine weitere Person (zB eine Mitarbeiterin oder einen Mitarbeiter) benennen, der die Gemeinderatsunterlagen ebenfalls übermittelt werden.
- Die bisher vorgesehene Löschung von Bild- und Tonaufnahmen der Gemeinderatssitzungen entfällt.
- Die Videoaufzeichnungen werden bei öffentlichen Sitzungen nicht mehr nur als Livestream, sondern dauerhaft zur allgemeinen Information zur Verfügung gestellt.
- Kundmachungen von Verordnungen und sonstigen Normtexten sollen elektronisch erfolgen.
- Im Zusammenhang mit der Verwaltung des Vermögens der Stadt werden verschiedene Klarstellungen vorgenommen, die auch eine an ideellen Werten und Gemeinwohlaspekten orientierte Gebarung rechtlich absichern.

Im Salzburger Bezugesgesetz 1998 (Art II) werden Vorsitzende der Personalkommission (§§ 33 und 34 des Magistrats-Personalvertretungsgesetzes) den Vorsitzenden von Gemeinderatsausschüssen gleichgestellt.

2. Verfassungsrechtliche Grundlage:

Art 115 Abs 2 B-VG (Gemeindeorganisation) und Art 21 Abs 2 B-VG (Dienstrecht).

Befristete Ernennungen in Führungsfunktionen können gemäß Art 21 Abs 5 B-VG gesetzlich vorgesehen werden, gemäß Art 21 Abs 6 B-VG besteht nach Ablauf der Befristung kein Anspruch auf eine gleichwertige Verwendung.

Das Gesetz enthält Bestimmungen über Abgaben und ist daher nach der Beschlussfassung dem Verfahren gemäß § 9 des Finanz-Verfassungsgesetzes 1948 zu unterziehen.

3. Übereinstimmung mit EU-Recht:

Die vorgesehenen Regelungen stehen im Einklang mit dem Unionsrecht, insbesondere auch mit der Datenschutz-Grundverordnung.

4. Kosten:

Das Vorhaben kann zu Mehrausgaben für die Stadt Salzburg führen, da insbesondere der im § 4c des Salzburger Behindertengesetzes 1981 angeordnete barrierefreie Zugang zu Websites auch auf Videoaufzeichnungen von Gemeinderatssitzungen anzuwenden ist (vgl § 4c Abs 1 Z 2 und 3 des Salzburger Behindertengesetzes 1981). Mehrausgaben wird auch die bezugerechtliche Gleichstellung der Vorsitzführung in der Personalkommission mit derjenigen in einem Gemeinderatsausschuss zur Folge haben (Art II).

Da die Anregungen aber unmittelbar von der Stadt selbst stammen, wird vom Einverständnis mit den damit verbundenen Kostenfolgen ausgegangen.

5. Ergebnis des Begutachtungsverfahrens:

Gegen das Vorhaben sind keine Einwände erhoben worden.

Die Befristung bestimmter Führungsfunktionen (Art I Z 12) wurde erst nach dem Begutachtungsverfahren auf Vorschlag der Stadt Salzburg in die Regierungsvorlage aufgenommen, daher liegen zu diesem Punkt keine Stellungnahmen vor.

Das Bundesministerium für Verfassung, Reformen, Deregulierung und Justiz hat verschiedene Ergänzungen im Zusammenhang mit der Übertragung von Gemeinderatssitzungen im Internet vorgeschlagen. Diese Ergänzungen erscheinen jedoch entbehrlich, da auf das in der Praxis bereits bewährte Regelungsvorbild von § 27 des Landtag-Geschäftsordnungsgesetzes zurückgegriffen werden kann. Sitzungen des Gemeinderates sind gemäß Art 117 Abs 4 B-VG öffentlich; auf welche Weise diese Öffentlichkeit hergestellt wird, ist eine Angelegenheit des Gemeindeorganisationsrechtes und daher gemäß Art 115 Abs 2 B-VG vom Landesgesetzgeber zu regeln.

Die Kammer für Arbeiter und Angestellte für Salzburg hat gegen die im § 58 vorgesehene Beschränkung von Darlehensaufnahmen eingewendet, dass die gewählte Formulierung auch eine Darlehensaufnahme zur Gewährung von sozialen Transferleistungen zB nach Katastrophenereignissen ausschließen würde. Darlehensaufnahmen zu solchen Zwecken waren aber auch schon bisher nicht üblich und entsprechen auch nicht den Grundsätzen der Sparsamkeit, Wirtschaftlichkeit und Zweckmäßigkeit.

6. Erläuterungen zu den einzelnen Bestimmungen:

Zu Artikel I:

Zu Z 1:

Die Einfügung einer neuen Bestimmung (§ 11a), die Neuregelung des Gemeinderatsprotokolls (§ 18) und die Änderungen im Zusammenhang mit der Befristung von bestimmten Funktionen sowie mit den haushaltsrechtlichen Bestimmungen sind auch im Inhaltsverzeichnis darzustellen.

Zu Z 2:

Nach dem Vorbild anderer Bundesländer (zB § 66a Oö Gemeindeordnung 1990, § 51 Abs 3 Steiermärkische Gemeindeordnung 1967) soll auch in der Stadt Salzburg der Schriftverkehr zwischen der Gemeinderatskanzlei und den einzelnen Mitgliedern des Gemeinderates in elektronischer Form erfolgen. Die Sendebestätigung soll dabei als Zustellnachweis gelten, wie dies bereits jetzt in den steiermärkischen Gemeinden der Fall ist.

Zu Z 3:

Die Bestimmung über die Einberufung des Gemeinderates wird an die neu vorgesehene Bestimmung über den elektronischen Schriftverkehr angepasst (vgl die Erläuterungen zu Z 2).

Zu Z 4:

Derzeit ist bereits vorgesehen, dass Sitzungen des Gemeinderates als Livestream im Internet übertragen werden. Diese Übertragungen sollen gespeichert und entsprechend § 27 Abs 2 des Landtags-Geschäftsordnungsgesetzes auch für nachträgliche Abrufe bereitgehalten werden (Z 4.1).

Weitere inhaltliche Änderungen werden im Zusammenhang mit den Bestimmungen über die Öffentlichkeit bzw Nichtöffentlichkeit von Gemeinderatssitzungen nicht vorgenommen. Die Sonderregelung für den Voranschlag und den Rechnungsabschluss wird jedoch aus systematischen Gründen in einem eigenen Absatz normiert und sprachlich überarbeitet (Z 4.2 und 4.3).

Zu Z 5:

§ 16 des Salzburger Stadtrechtes 1966 regelt derzeit die Folgen einer allfälligen Befangenheit einzelner Mitglieder des Gemeinderates für große Teile des Aufgabenbereiches in Form einer (statischen) Verweisung auf § 7 AVG; in den seltenen Fällen, in denen der Gemeinderat an Stelle des Bürgermeisters zur Entscheidung in Bescheidform berufen ist, findet das AVG unmittelbar Anwendung (vgl Art I Abs 2 EGVG und auch § 16 Abs 3 letzter Satz des Salzburger Stadtrechtes 1966).

Diese statische Verweisung soll zur leichter Lesbarkeit und besseren Verständlichkeit durch eine an den Rechtsbestand des § 7 AVG angelehnte inhaltliche Regelung ersetzt werden.

Zu Z 6:

Derzeit werden als Hilfsmittel für die Erstellung der Sitzungsprotokolle Bild- und Tonaufzeichnungen erstellt, die jedoch nach der Anerkennung der Richtigkeit der Verhandlungsschrift gelöscht werden müssen. In der Praxis besteht jedoch auch nach diesem Zeitpunkt öfter das Bedürfnis, auf eine authentische

Aufzeichnung des Sitzungsverlaufes zurückgreifen zu können, so dass die Lösungsverpflichtung entfallen soll. Da somit der authentische Sitzungsverlauf auch nachträglich jederzeit nachvollzogen werden kann, soll das schriftliche Protokoll auf die Wiedergabe der gefassten Beschlüsse beschränkt werden (Beschlussprotokoll). Falls erforderlich kann die Bürgermeisterin oder der Bürgermeister jederzeit die Transkription der Aufnahmen veranlassen, um diese etwa in einem gerichtlichen Verfahren als Beweise vorlegen zu können. Für diese Transkriptionen gelten die für Beschlussprotokolle normierten Bestimmungen sinngemäß.

Zu Z 7:

Auch die Kundmachungen der Stadt Salzburg sollen elektronisch erfolgen, und zwar in dem in Zukunft elektronisch geführten Amtsblatt, das über die Internetadresse der Stadt Salzburg abgefragt werden kann. Regelungsvorbilder bestehen auch hier bereits in anderen Bundesländern (zB § 15 der Kärntner Allgemeinen Gemeindeordnung, § 16 des Klagenfurter Stadtrechtes 1998, § 101 des Statuts der Landeshauptstadt Graz). Ergänzend wird vorgeschlagen, auch die Ermächtigung der Magistratsdirektorin bzw des Magistratsdirektors zur Vornahme von Berichtigungen präziser als bisher zu regeln (§ 19 Abs 6). Diese Form der Veröffentlichung ermöglicht im Vergleich zur Druckfassung eine zeitlich flexiblere und einfach zu vollziehende Information der Öffentlichkeit.

Zu Z 8:

Vergleichbar dem § 32 Abs 2 lit f der Salzburger Gemeindeordnung 1994 soll auch in der Geschäftsordnung des Gemeinderates die Frage der Zulässigkeit von Bild- und Tonaufnahmen durch Außenstehende (zB Medien) in der Geschäftsordnung des Gemeinderates näher geregelt werden können.

Zu Z 9:

Auch für die Magistratsdirektorin oder den Magistratsdirektor wird expressis verbis die Möglichkeit der Abberufung vorgesehen, die wie die Bestellung durch den Gemeinderat auf Vorschlag des Stadtsenates erfolgt.

Zu Z 10:

Die Gründe für die Abberufung der Kontrollamtsleitung werden gemeinsam mit jenen für die Abberufung der Magistratsdirektorin oder des Magistratsdirektors im § 36 Abs 5 neu geregelt (vgl Art I Z 12), die bisher im § 33 Abs 3 enthaltene Bestimmung kann daher entfallen.

Zu den Z 11, 13 und 14:

In diesen Bestimmungen werden Begriffe an die VRV 2015 angepasst (vgl die Erläuterungen zu Art I Z 17).

Zu Z 12:

Wie bereits im Pkt 1 der Erläuterungen dargestellt worden ist, sollen die Funktionen der Magistratsdirektorin bzw des Magistratsdirektors, der Leiterin bzw des Leiters des Kontrollamtes und der Abteilungsvorstände nur mehr befristet auf fünf Jahre besetzt werden. Die dafür erforderlichen Ergänzungen werden im § 36 Abs 4 und 5 vorgenommen.

Die allfällige Entscheidung über ein Auslaufen der Bestelldauer ist vom Stadtsenat spätestens ein Jahr vor deren Ende zu treffen und der oder dem betroffenen Bediensteten mitzuteilen, um entsprechende berufliche Planungen zu ermöglichen. Kommt fristgerecht kein (einstimmiger) Beschluss des Stadtsenates über das Auslaufen der Bestelldauer zustande, kommt es zu einer Ex-Lege-Verlängerung der Bestelldauer um weitere fünf Jahre (gerechnet ab dem Ende der ursprünglichen Befristung).

Kommt es zu keiner Verlängerung der Bestelldauer und bleibt das (aktive) Dienstverhältnis aufrecht, sieht § 36 Abs 5 einige Kriterien vor, die bei der Neuzuweisung von Aufgaben gemäß § 39 MagBeG zu beachten sind. Nach dem Enden der Funktion einer Magistratsdirektorin bzw des Magistratsdirektors soll die Entlohnung der neuen Verwendung zumindest der eines Abteilungsvorstandes entsprechen, bei der Leiterin oder dem Leiter des Kontrollamtes bzw bei Abteilungsvorständen ist die frühere Funktion im Magistratesdienst der Maßstab. Für Bedienstete, die direkt in eine der befristeten Funktionen aufgenommen worden sind, gibt es in den letztgenannten Fällen keine über § 39 Mag BeG hinausgehenden Vorgaben, dh es muss eine an der Verwendungsgruppe orientierte Zuweisung von Aufgaben geben.

Im § 36 Abs 6 wird für die befristet bestellten Führungs- bzw Kontrollkräfte auch eine Abberufungsmöglichkeit bei schwerwiegenden Beeinträchtigungen der Aufgabenwahrnehmung vorgesehen. Die Gründe entsprechen dabei jenen, die bisher gemäß § 33 Abs 3 bereits für die Leitung des Kontrollamtes gegolten haben. Wenn die Gründe, die zur Abberufung führen, eine weitere Beschäftigung im Magistratesdienst zulassen, orientiert sich die Zuweisung von neuen Aufgaben an den allgemein geltenden dienstrechtlichen Gesichtspunkten.

Zu Z 15:

In den vergangenen Wochen hat die Diskussion über eine mögliche Verpflichtung bestimmter Gemeinden, Zuwendungen ohne Rücksichtnahme auf die Motivlage des Geschenkgebers zu akzeptieren, breiten medialen Raum eingenommen. Im Hinblick auf die äußerst strikte Judikatur des OGH zu § 153 StGB (Untreue) besteht für Gemeindeorgane, die wirtschaftliche Vorteile aus ideellen Gründen ablehnen, ein großes Risiko der strafgerichtlichen Verfolgung, da das Höchstgericht bei der Beurteilung des Tatbestandes ausschließlich vermögensrechtliche Argumente gelten lässt und auch bei Gebietskörperschaften keine darüber hinausreichenden (zB am Bürgerwillen orientierten) Gesichtspunkte anerkennt. Dieser Judikatur soll durch eine ergänzende Bestimmung in der neuen Gemeindeordnung begegnet werden, die den spezifischen Anforderungen eines nicht ausschließlich an materiellen Bedürfnissen ausgerichteten Gemeinwezens Rechnung trägt.

Da auch für die Organe der Stadt Salzburg eine ähnliche Interessenskollision auftreten kann, wird vorgeschlagen, auch hier die Möglichkeit einzuräumen, Schenkungen oder ähnliche Zuwendungen (zB auf Grund von Rechtsgeschäften, bei denen der wirtschaftliche Vorteil die Gegenleistung der Stadt bei weitem überwiegt) abzulehnen, ohne sich dem Vorwurf des Befugnismisbrauchs gemäß § 153 StGB auszusetzen. Welches Organ der Stadt zur Entscheidung berufen ist, richtet sich dabei nach den für Rechtsgeschäfte generell geltenden Bestimmungen.

Diese Aufgabe der Stadt ist nach dem auch für die Privatwirtschaftsverwaltung geltenden allgemeinen Sachlichkeitsgebot wahrzunehmen und hat überdies den im Art 119a Abs 2 B-VG verankerten Geboten der Sparsamkeit, Wirtschaftlichkeit und Zweckmäßigkeit zu genügen. Die Ablehnung einer begünstigten Zuwendung bedarf daher einer besonderen Rechtfertigung, die in außergewöhnlich gelagerten Einzelfällen ein Überwiegen ideeller Werte über vermögensrechtliche Gesichtspunkte aus allgemein nachvollziehbaren Gründen nahelegt. Persönliche Wertungen oder Befindlichkeiten einzelner Organe der Stadt, subjektive Vorlieben oder Abneigungen und sonstige, nicht am Gemeinwohl orientierte Maßstäbe können hingegen die Ablehnung einer Schenkung nicht rechtfertigen.

Ergänzend wird im § 56 Abs 1 klargestellt, dass Gemeinden bei Verfügungen über ihr Vermögen (zB beim Verkauf oder bei der Verpachtung von Liegenschaften) die Grundsätze der Sparsamkeit, Wirtschaftlichkeit und Zweckmäßigkeit auch dann wahren, wenn im Einzelfall nicht die höchstmögliche Gegenleistung erzielt wird, sondern zur Wahrung wichtiger öffentlicher Interessen ein geringerer Preis akzeptiert wird. Solche öffentlichen Interessen können etwa im Zusammenhang mit der Errichtung von Infrastruktureinrichtungen (zB Arztpraxen, Apotheken, Nahversorger) oder mit der Schaffung von Arbeitsplätzen in der Stadt gesehen werden und es erforderlich machen, dass nicht nur ideelle, sondern auch materielle Unterstützung zu leisten ist. Die Anfügung im § 56 Abs 1 bringt dazu die deutliche Absicht des Gesetzgebers zum Ausdruck, solche Verfügungen über Vermögen der Stadt zu ermöglichen, ohne die Organe der Stadt der Gefahr eines strafbaren Verhaltens auszusetzen. Gleichzeitig wird ein Satz gestrichen, demzufolge aus dem ertragsfähigen Vermögen ohne Beeinträchtigung der Substanz der tunlichst große Nutzen zu zielen ist, weil dies nach dem oben dargelegten Verständnis bei Verpachtungen angesichts der Berücksichtigung der angesprochenen öffentlichen Interessen nicht immer der Fall sein muss. Ein Widerspruch zu den verfassungsrechtlichen Effizienzkriterien der Sparsamkeit, Wirtschaftlichkeit und Zweckmäßigkeit (Art 127a Abs 1 B-VG; siehe auch § 7 Abs 1 Salzburger Landesrechnungshofgesetz 1993) wird dadurch nicht bewirkt, da diese Prinzipien hinsichtlich der Gebarung durch Gebietskörperschaften nicht nur auf Gewinnmaximierung, sondern auf die Berücksichtigung aller von ihnen wahrzunehmenden öffentlichen Interessen abzielen (vgl etwa *Kroneder-Partisch in Korinek/Holoubek et al* [Hrsg], Österreichisches Bundesverfassungsrecht [2001] Art 126b B-VG Rz 35; *Baumgartner in Kneiths/Lienbacher* [Hrsg], Rill-Schäffer-Kommentar Bundesverfassungsrecht [2014] Art 126b B-VG Rz 34; *Hengstschläger, Rechnungshofkontrolle* [2000] 111 ff).

Zu Z 16:

§ 58 Abs 1 des Salzburger Stadtrechtes 1966 macht in der geltenden Fassung die Zulässigkeit von Darlehensaufnahmen davon abhängig, dass diese Maßnahme zur Bedeckung außerordentlicher Vorhaben notwendig ist, die nicht aus laufenden Einnahmen finanziert werden können. Mit der vorgeschlagenen Neuformulierung wird versucht, diesen Inhalt sinngemäß mit dem Instrumentarium des Drei-Komponenten-Rechnungswesens abzubilden.

Zu Z 17:

Form und Gliederung der Voranschläge und der Rechnungsabschlüsse der Gebietskörperschaften werden gemäß § 16 Abs 2 F-VG vom Bundesminister für Finanzen im Einvernehmen mit dem Rechnungshof durch Verordnung geregelt, wenn dies zur Vereinheitlichung erforderlich ist. Gestützt auf diese verfassungsrechtliche Grundlage wurde im Jahr 2015 die Voranschlags- und Rechnungsabschlussverordnung 2015 – VRV 2015, BGBl II Nr 313/2015 idgF, erlassen, die spätestens für das Finanzjahr 2020 von allen

Gemeinden anzuwenden ist (§ 40 Abs 2 VRV 2015). Im Ergebnis bewirkt diese Änderung eine grundlegende Systemumstellung der Gebarung der Gemeinden im Sinn einer Abkehr von der bisherigen kameraleen Gebarung und deren Ersatz durch das Drei-Komponenten-Rechnungswesen. In den organisationsrechtlichen Bestimmungen sind vor allem viele Begriffsanpassungen erforderlich, die grundsätzliche Systementscheidung ist - wie einleitend dargestellt – bereits vom zuständigen Verordnungsgeber auf Bundesebene getroffen worden.

Im Unterschied zur bisher geltenden Voranschlags- und Rechnungsabschlussverordnung 1997 hat der Bund von seiner auf § 16 F-VG gestützten Regelungskompetenz mit der VRV 2015 sehr umfangreich Gebrauch gemacht, so dass neben rein organisatorischen Ergänzungen nur mehr wenige sinnvoll zu nutzende Regelungsspielräume gesehen werden. Bloße Doppelregelungen oder Normtextwiederholungen bringen in diesem hochspezifischen Rechtsbereich aber keinen Gewinn für die Rechtsanwender und sollen daher weitgehend vermieden werden.

Im § 65 entfallen daher die bisher enthaltenen Bestimmungen über die Gliederung des Voranschlages (bzw bisher des Haushaltsplanes) und die haushaltsrechtliche Behandlung von stadteigenen Unternehmen, da diese in Zukunft nur Wiederholung der §§ 1 Abs 2, 5, 6 und 23 VRV 2015 beinhalten können, da abweichende Regelungen nicht möglich sind. Ergänzt wird hingegen eine auf die Nomenklatur der VRV 2015 abgestimmte Definition des Haushaltsausgleichs (§ 65 Abs 3). Formal gleichfalls neu ist der im § 65a vorgesehene mittelfristige Finanzplan zu erstellen; eine entsprechende Verpflichtung der Gemeinden sieht jedoch inhaltlich bereits Art 2 des Österreichischen Stabilitätspaktes, LGBl Nr 76/1999, vor. Im § 66 ist als neues Instrument der Bürgerbeteiligung vorgesehen, dass Personen mit einem Hauptwohnsitz in der Stadt Salzburg in den Voranschlagsentwurf Einsicht nehmen und dazu Anregungen vorbringen können. Ein vergleichbares Beteiligungsverfahren sieht bereits jetzt § 50 Abs 1 GdO 1994 vor. Die Regelung des Voranschlagsprovisoriums (§ 67) sieht ein im Vergleich zur geltenden Rechtslage stark vereinfachtes Vorgehen vor, dass sich in vergleichbarer Form bereits in anderen Stadtrechten bewährt hat (zB § 55 des Statuts für die Landeshauptstadt Linz 1992, Oö LGBl Nr 7/1992 idGF, gleichlautende Bestimmungen gelten auch für die Städte Wels und Steyr; § 93 des Statuts für die Landeshauptstadt Graz 1967, stmk LGBl Nr 130/1967 idGF). § 68 enthält Klarstellungen, die mit der VRV 2015 nur indirekt in Zusammenhang stehen und insbesondere solide Rechtsgrundlagen für Kreditübertragungen (Virements), Richtigstellungen sowie außer- und überplanmäßige Mittelverwendungen schaffen sollen. Die Bestimmungen über Nachtragsvoranschläge und Kassenkredite (Kassenstärker) sind hingegen bereits im geltenden Recht vorgesehen (§ 68 Abs 2 bis 4 des Salzburger Stadtrechtes 1966), sie werden an die Vorgaben der VRV 2015 angepasst. § 69 bleibt weitgehend unverändert, die im Abs 1 enthaltene Frist zur Erstellung des Rechnungsabschlusses wird jedoch von sechs Monaten auf vier Monate nach Ablauf des Finanzjahres verkürzt. Grund dafür ist die im § 5 der Gebarungstatistik-VO 2014 vorgesehene Frist für das Übermitteln von Rechnungsabschlussdaten an die Bundesanstalt Statistik Österreich, die mit 31. Mai jeden Jahres festgelegt ist.

Zu Z 18:

Im Zusammenhang mit Genehmigungsvorbehalten der Landesregierung werden lediglich Begriffe an die VRV 2015 angepasst.

Zu Z 19:

Die Änderungen sollen im Hinblick auf die durch die VRV 2015 bewirkten umfangreichen Änderungen des Haushaltsrechtes mit 1. Jänner 2015 in Kraft treten. Da der Rechnungsabschluss für das Jahr 2019 noch nach den bisher geltenden Bestimmungen erstellt wird, muss auch für die erst im Jahr 2020 stattfindende Beratung und Beschlussfassung die alte Rechtslage anwendbar bleiben. Abs 10 enthält die dafür erforderlichen Anordnungen.

Zu Artikel II:

Die in den §§ 33 und 34 des Magistrats- Personalvertretungsgesetzes geregelte Personalkommission setzt sich aus jeweils acht Dienstnehmer- und Dienstgebervereinerinnen bzw -vertretern zusammen. Die Dienstgebervereinerinnen bzw -vertreter werden dabei vom Gemeinderat aus dessen Mitte gewählt, die oder der Vorsitzende des Gremiums ist dabei jedenfalls ein Gemeinderatsmitglied. Da die Arbeitsbelastung als Vorsitzende oder Vorsitzender der Personalkommission mit derjenigen vergleichbar ist, die von einer oder einem Vorsitzenden eines Gemeinderatsausschusses zu bewältigen ist, wurde vom Bürgermeister der Stadt Salzburg vorgeschlagen, auch die bezügerrechtliche Stellung anzupassen. In der im § 4 Abs 1 des Salzburger Bezugesetzes 1998 enthaltenen Tabelle wird daher die Vorsitzführung in der Personalkommission der Vorsitzführung in einem Gemeinderatsausschuss gleichgestellt.

Die Landesregierung stellt sohin den

Antrag,

der Salzburger Landtag wolle beschließen:

1. Das vorstehende Gesetz wird zum Beschluss erhoben.
2. Die Gesetzesvorlage wird dem Verfassungs- und Verwaltungsausschuss zur Beratung, Berichterstattung und Antragstellung zugewiesen.

Bericht

des Verfassungs- und Verwaltungsausschusses zur Vorlage der Landesregierung (Nr. 171 der Beilagen) betreffend ein Gesetz, mit dem das Salzburger Stadtrecht 1966 und das Salzburger Bezügegesetz 1998 geändert werden

Der Verfassungs- und Verwaltungsausschuss hat sich in der Sitzung vom 11. Dezember 2019 mit der Vorlage befasst.

Abg. Scherthner berichtet, dass die vorgeschlagenen Änderungen des Salzburger Stadtrechts (Artikel I) auf Vorschlägen des Bürgermeisters und der Stadt Salzburg beruhen. Es sei vorgesehen, Spitzenfunktionen im Magistrat der Stadt Salzburg nur mehr befristet zu besetzen. Dies betreffe die Funktionen der Magistratsdirektorin bzw. des Magistratsdirektors, Abteilungsvorstände und Leiterin bzw. Leiter des Kontrollamts. Die Bestelldauer solle fünf Jahre betragen, wobei eine mehrmalige Verlängerung der Bestelldauer auf jeweils weitere fünf Jahre möglich sein solle. Die weiteren Änderungen im Salzburger Stadtrecht zielten auf eine stärkere Nutzung der elektronischen Medien und insgesamt eine verbesserte Nachvollziehbarkeit und Transparenz der Arbeit des Gemeinderates ab. Beispielhaft seien hier der elektronische Briefverkehr oder Videoaufzeichnungen des Gemeinderates zu nennen. Im Salzburger Bezügegesetz 1998 (Artikel II) würden Vorsitzende der Personalkommission den Vorsitzenden von Gemeinderatsausschüssen gleichgestellt.

Abg. Dr. Schöppl kündigt die Zustimmung zur Gesetzesvorlage an. Sowohl der vermehrte Einsatz elektronischer Medien als auch die Befristung leitender Positionen werde als positiv betrachtet. Kritisch anzumerken sei lediglich die bezügerechtliche Regelung in Artikel II zur Personalkommission. Es handle sich hierbei um eine paritätisch besetzte Kommission aus Dienstnehmer- und Dienstgebervertretern. Eine zusätzliche Entlohnung der Arbeitgebervertreter betrachte er als problematisch. Generell könne der Vorlage aber zugestimmt werden.

Abg. Dr. Maurer erkundigt sich zu Ziffer 12 bezüglich der Darlehensaufnahme hinsichtlich der Beschränkungen auf Auszahlungen der investiven Gebarung. Demnach könnte für außerordentliche soziale Transferleistungen kein Darlehen mehr aufgenommen werden, was zu Beschränkungen des finanziellen Spielraums der Stadt führen würde. Des Weiteren erkundigt sich Abg. Dr. Maurer nach der Regelung zur Niederschrift in § 66 Ziffer 13 und zur ersatzlosen Streichung von § 69 Ziffer 13.

Abg. Heilig-Hofbauer BA begrüßt die vorliegenden Änderungen im Stadtrecht. Die vorgesehene Befristung von Führungspositionen folge dem Vorbild des Landes. Zum Ablauf im Begut-

achtungsverfahren sei anzumerken, dass die in den §§ 36 und 56 auf Wunsch des Bürgermeisters eingearbeiteten Änderungen relativ kurzfristig erfolgt seien. Es wäre wünschenswert, über solche Änderungen früher informiert zu werden und sie ebenfalls der Begutachtung zu unterziehen.

Zweiter Präsident Dr. Huber schließt sich seinen Vorrednern an und stellt fest, dass mit der geplanten Gesetzesänderung ein richtiges Zeichen gesetzt werde. Die vermehrte Verwendung elektronischer Medien sei zu begrüßen, da dies der Beschleunigung und Professionalisierung in Schriftverkehr und Protokollerstellung diene.

Zu den Fragen der Abgeordneten erläutert Dr. Sieberer (Leiter der Fachgruppe Verfassungsdienst und Wahlen), dass zu den aufgeworfenen Fragen nur aus verfassungsrechtlicher Sicht informiert werden könne. Die Bestimmung in § 69 Abs. 3 sei überflüssig und könne daher entfallen, da nur der Rechtsträger klagen könne. Die in § 66 nicht mehr vorgesehene Niederschrift sei vermutlich aus Gründen der Verwaltungsvereinfachung gestrichen worden. Zu den Fragen hinsichtlich des Bestellungsverfahrens in § 36 Abs. 4 lit. b sei anzumerken, dass vor Ablauf der Bestellungsfrist lediglich entschieden werden müsse, dass eine andere als die bisherige Person als Magistratsdirektor oder -direktorin bestellt werden solle. Ein konkreter Vorschlag und ein Objektivierungsverfahren seien zu diesem Zeitpunkt noch nicht notwendig. Zu dem in den Erläuterungen zu Ziffer 19 angeführten Datum des Inkrafttretens sei anzumerken, dass das Gesetz mit 1.1.2020 in Kraft trete und nicht wie irrtümlich in den Erläuterungen angeführt 2015. Im normativen Gesetzestext finde sich das richtige Datum 1.1.2020.

In der Spezialdebatte wird eine artikelweise Abstimmung vereinbart. Zu den Artikeln I und II erfolgen keine Wortmeldungen und werden diese einstimmig angenommen.

Der Verfassungs- und Verwaltungsausschuss stellt einstimmig den

Antrag,

der Salzburger Landtag wolle beschließen:

Das in der Nr. 171 der Beilagen enthaltene Gesetz wird zum Beschluss erhoben.

Salzburg, am 11. Dezember 2019

Der Vorsitzende-Stellvertreter:
Heilig-Hofbauer BA eh.

Der Berichterstatter:
Schernthaler eh.

Beschluss des Salzburger Landtages vom 11. Dezember 2019:
Der Antrag wurde einstimmig zum Beschluss erhoben.